

Satzung der Fördergesellschaft Alpiner Skirennsport Ruhr – Niederrhein e.V.

Präambel

Die Fördergesellschaft Alpiner Skirennsport Ruhr-Niederrhein e.V. dient der Umsetzung der Ziele des Arbeitskreises Alpin im Westdeutschen Skiverband Bezirk Ruhr-Niederrhein, die da wären :

- Durchführung von Schnupperkursen für talentierte Kinder
- Talentsichtung und Talentförderung
- Heranführung der Kinder, Schüler und Jugend an die Leistungsstärke auf Verbands- und Bundesebene
- Förderung des Nachwuchspitzensports
- Fortbildung auf dem Gebiet Ski und Umweltschutz, Skilehrer – und Trainerausbildung, Fortbildung und Trainernachwuchsförderung
- Beitrag zum Aufbau infrastruktureller Bedeutung des Skisports im mitgliederstärksten Bezirk des Westdeutschen Skiverbandes Ruhr-Niederrhein
- Beschaffung erforderlichen Trainingsmaterials
- Finanz. Unterstützung der Eltern bei Ski- und Bekleidungsmaterial, sowie Trainingslehrgangskosten
- Finanz. Absicherung der Trainerkosten einschl. Bezuschussung deren Ausrüstungskosten
- Bezuschussung der Rennkosten für die Aktiven
- Durchführung von Skirennen im Kinder, Schüler und Jugendbereich

§ 1 Name und Sitz

Der am 11.12.2003 in Essen - Kettwig gegründete Verein führt den Namen
“ Fördergesellschaft Alpiner Skirennsport Ruhr – Niederrhein “.

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen und führt den Zusatz “ e.V. “. .

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des alpinen Skirennsportes im Westdeutschen Skiverband Bezirk Ruhr – Niederrhein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Der zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden zur Weiterleitung an Organisationen, die selbst wiederum den Skirennsport fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- ◆ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden :

- ◆ natürliche volljährige Personen
- ◆ juristische Personen

- ◆ Handelsgesellschaften
- ◆ nichtrechtsfähige Sportvereine

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell oder ideell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.

Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dem Antrag ist eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- ◆ mit dem Tod des Mitgliedes
- ◆ durch Austritt des Mitgliedes
- ◆ durch Ausschluß aus dem Verein
- ◆ bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere

- ◆ wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- ◆ wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten
- ◆ wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör hatte. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Beiträge

Der Vereinszweck soll durch Spendenmittel erreicht werden. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Er kann keine Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Fördermitglieder sind beitragsfrei.

Die Höhe, Fälligkeit und Art des Einzuges der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertr. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand den Antrag stellt.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom in der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

- ◆ Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- ◆ Feststellung der Jahresrechnung
- ◆ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- ◆ Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- ◆ Entlastung des Vorstandes
- ◆ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- ◆ Wahl des Vorstandes
- ◆ Wahl der Kassenprüfer
- ◆ Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- ◆ Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er entscheidet u.a. über die Bewilligung von Ausgaben im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins und die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

- ◆ dem Vorsitzenden
- ◆ dem stellv. Vorsitzenden
- ◆ dem Geschäftsführer

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft.

Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die angeschlossenen skitreibenden gemeinnützigen Sportvereine des Bezirkes Ruhr-Niederrhein, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im alpinen Rennsport verwendet werden darf.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wuppertal.

Essen, 11. Dezember 2003

.....

.....

.....

.....

.....

